Deutscher Falkenorden
Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V., dem DJV angeschlossen, gemäß § 59 BNatSchG vom BMVEL anerkannt

DFO–SH / HH, Robert Vollborn, Forstweg 80, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
Postfach 7121
24171 Kiel

Robert Vollborn
- Schriftführer -

Forstweg 80
24105 Kiel

e-mail: dfo@ra-vollborn.de

Kiel, den 19. Januar 2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Natur (LNatSchG)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/228

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Falkenorden e.V. (DFO) ist ein anerkannter Naturschutzverband gem. § 59 BNatSchG. Sie erhalten hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturschutzgesetz – NlatSchG).

Der Entwurf des LNatSchG sieht eine landesspezifische Verschärfung der in § 43 BNatSchG enthaltenen Regeln für Tiergehege vor. Statt der bundesgesetzlichen Anzeigepflicht soll eine Genehmigungspflicht bestehen, § 28 Abs. 1 des Entwurfes. Diese hat für Tiergehege (über § 43 Abs. 2 BNatSchG) den Anforderungen für Zoos (nach § 42 Abs. 3 BNatSchG) zu genügen. Zwar regelt letztgenannte Vorschrift, Tiergehege seien keine Zoos. Dennoch gelten dieselben Anforderungen.

Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Die Gleichstellung der Anforderungen an die Haltung von Wildtieren in Zoos mit anderen Formen der Wildtierhaltung in Gehegen ist abzulehnen, weil die Vorgaben für die Haltung von Wildtieren in Tiergehegen die jeweilige Zweckbestimmung der Haltung zu berücksichtigen hat. Diese der Sache und dem Regelungszweck dienliche Betrachtung gestattet das BNatSchG den einzelnen Landesgesetzgebern ausdrücklich über § 43 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere für die Haltung von Greifvögeln zu normieren, die im Rahmen der Falknerei über gänzlich andere Bewegungsmöglichkeiten verfügen, als ganzjährig im Gehege gehaltene Wildtiere.
Insbesondere die falknerische Greifvogelhaltung stellt einen Sonderfall der Haltung von Wildtieren dar. Sie ist die einzig bekannte Form der Wildtierhaltung, bei der sich die Vögel frei in ihrem Ökosystem bewegen, daß heißt fliegen und jagen können und freiwillig in die Obhut des Menschen zurückkehren. Diese Haltungsform eines Wildtieres - Freiflug und Vermehrung - existiert nur in der Falknerei. Beizvögel sind dadurch eingebettet in einen natürlichen, jahreszeitlichen Rhythmus, analog zum Wildvogel.

Die falknerische Haltungsform wird in dem "Gutachten über die Mindestanforderung zur Haltung von Greifvögeln und Eulen, von 1995"- herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich anerkannt. Die Haltung von Greifvögeln zur Ausübung der Beizjagd, zur Zucht, Rehabilitation und Wiederansiedlung in der Natur ist scharf von der sog. Schautierhaltung zu trennen, wie sie in Zoos oder Tierparks zu finden ist.

Das Gutachten von 1995 dient seit über einem Jahrzehnt den Tierhaltern als Eigenkontrolle für ihre Tierhaltung und darüber hinaus den zuständigen Behörden die Bewertung vorgefundener Sachverhalte zu erleichtern. Dieses von Fachexperten ausgearbeitete Sachverständigengutachten entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft, was durch das Merkblatt Nr. 107 „Hinweise für die Überwachung von Greifvogelhaltungen" der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (Stand Juli 2006) nochmals bestätigt wird.

Wir halten es für unerläßlich, in § 28 des LNatSchG-Entwurf zum Tiergehege nach den bewährten Formulierungen des § 45 c „Tiergehege" aus dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen.

§ 28 Tiergehege

(1) (...)

(2) §42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG gelten nicht für:

1. *Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 7Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG) gehalten werden,*
2. *Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als zwei Monate im Jahr aufgestellt oder genutzt werden,*
3. *Einrichtungen, in denen nicht mehr als 2 Greifvögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter Inhaber einen gültigen Falknerjagdscheins ist. Von der zahlenmäßigen Beschränkung ausgenommen sind:*
   a. *Greifvögel, die aufgrund ihres Alters oder einer Verletzung (Pflegefall) dauerhaft nicht mehr zur Beizjagd eingesetzt werden können,*
   b. *Greifvögel, die zu Rehabilitationszwecken vorübergehend aufgenommen werden,*
   c. *Jungvögel, von denen mindestens ein Elternteil in einer Einrichtung nach Abs. 1 gehalten wird, bis zum Ende des Jahres, in dem sie geschlüpft sind.*

   Einrichtungen, in denen Greifvögel gehalten werden, sind tierschutz- und artgerecht nach Maßgabe der „Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen(BMVEL vom 10.01.1995) und des Merkblattes Nr. 107 „ Hinweise für die Überwachung von Greifvogelhaltungen"(Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Stand 2006) zu gestalten.

(3) Die obere Naturschutzbehörde ... (ehemals Abs. 2)

Die tatsächlich insgesamt sehr bewährten niedersächsischen Vorschriften sind nur nach Erfahrungen aus der Praxis geringfügig zu ergänzen.

- Zu 2 a. In den letzten Jahren sind erhebliche Fortschritte im Bereich der Haltung und der tiermedizinischen Versorgung gemacht worden. Dies führte zu einer deutlich positiveren Altersentwicklung bei falknerisch gehaltenen Greifvögeln (Beizvögel). Ein Alter von deut-

lich mehr als 15 (20) Jahren ist heute für Greifvogelarten wie Habicht und Großfalken (Wanderfalke etc.) keine Seltenheit mehr. Mit diesem hohen Alter lassen sich diese Greifvögel allerdings in der Regel nicht mehr zur Beizjagd einsetzen. Als Grenzwert / Altersmaßstab kann hier analog zur Natur von ca. 10 Jahren ausgegangen werden.
Die Haltung dieser Greifvögel, die nicht mehr zur Beizjagd eingesetzt werden können, muß ohne weitere Einschränkungen und Erfordernisse sichergestellt sein. Eine Euthanasie ist aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen vollkommen abzulehnen. Aus diesem Grund sollen Greifvögel, die dauerhaft nicht mehr für die Beizjagd eingesetzt werden können, von den zahlenmäßigen Beschränkungen ausgenommen werden.

- Zu 2 b. Bedingt durch die Zweckbestimmung der Haltung („zum Zwecke der Beizjagd") und der zahlenmäßigen Beschränkung war es Falknern im Regelfall nicht möglich, zusätzlich zu ihren Beizvögeln Pflegefälle aufzunehmen. Gerade die Rehabilitation anspruchsvoller Greifvögel (Sperber, Habicht, Wander-, Baumfalke und Merlin) erfordert den Einsatz „falknerischer Methoden". Durch sie können verletzte Greifvögel kontrolliert auf die Entlassung in die Natur vorbereitet werden. Aufgrund der hohen Anzahl an jährlich anfallenden verletzten und aufgefundenen jungen Greifvögeln sind die in Niedersachsen anerkannten Auffangstationen personell nicht in der Lage diese Leistung zu erbringen. Eine Aufhebung der Beschränkung wird zu einer deutlichen Verbesserung dieser Situation beitragen.

- Zu 2 c. In der Vergangenheit ist es zu unterschiedlichen Interpretationen des Begriffes „zum Zwecke der Beizjagd" gekommen. Zum Teil wurde die Ansicht vertreten, daß die Zucht mit Greifvögel die zum Zwecke der Beizjagd gehalten werden unzulässig sei. Darüber hinaus führte die Beschränkung auf 2 Greifvögel dazu, daß bei einem Zuchterfolg durch kurzfristige Überschreitung dieser Höchstzahl (Elterntiere zzgl. Jungtiere) für einen kurzen Zeitraum zum Teil eine Tiergehegegenehmigung gefordert wurde. Daher ist es in der Praxis erforderlich, gezüchtete Jungvögel bis zur Abgabe an Dritte, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie geschlüpft sind von den zahlenmäßigen Beschränkungen auszunehmen.
  Dies trägt den Festlegungen in den Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen (BMVEL vom 10.01.1995) und des Merkblattes Nr. 107 „Hinweise für die Überwachung von Greifvogelhaltungen" (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Stand 2006) Rechnung.

Wir bitten sehr um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Übernahme des neuen Vorschlages in den Gesetzesentwurf. Zu einem persönlichen Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Thilo Henckell, Vorsitzender

Robert Vollborn LL.M., Schriftführer